

## Landesvertreterversammlung der Architektenkammer 2012 in Ludwigsburg TOP 3 – Das Wettbewerbswesen und die Novelle der RPW – Vortrag Vizepräsidentin Beatrice Soltys

Sehr geehrter Herr Präsident Riehle,  
sehr geehrte Landesvorstandskollegen,  
sehr geehrter Herr BM Schmid, Ministerialdirektor Prof. Dr. Weiblen,  
Präsident Wulle,  
Landesvertreter und Landesvertreterinnen auf der LVV in Ludwigsburg  
und liebe Gäste,

wussten Sie, liebe Architektenkollegen, dass

- die Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren
- die klare und eindeutige Aufgabenstellung
- das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis
- das kompetente Preisgericht
- die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- das Auftragsversprechen

bereits 1867 in Deutschland als Grundsätze und Prinzipien für Wettbewerbe definiert wurden?

Ein Jahr nachdem Karl Marx seinen 1. Band „Das Kapital“ herausbrachte, 1,5 Jahre vor dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 und der Pariser Kommune.

Die ersten Eisenkonstruktionen entstehen in England und in Frankreich. Im Londoner Kristallpalast (1851) und im Pariser Eiffelturm (1889), beides Weltausstellungsbauten von riesigen Dimensionen, erreicht der Ingenieurbau seine ersten Höhepunkte und demonstriert den staunenden Zeitgenossen seine Leistungsfähigkeit.

Warum erzähle ich Ihnen das? Weil ich es faszinierend finde, wie bereits vor 150 Jahren Grundsätze definiert wurden, die bis heute nichts an ihrer Aktualität und Gültigkeit verloren haben. Nein ganz im Gegenteil, meine persönliche Wahrnehmung ist, dass angepasst der dynamischen Entwicklung unserer Bevölkerung, unserer Umwelt, unserer gebauten und zu bauenden Identität, wir Architekten, Stadtplaner, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten, immer „aufgeregter“ und „hektischer“ um die Erhaltung und den Schutz dieser, auch heute nur allzu aktuellen Grundzüge unseres Wettbewerbswesens diskutieren.

Ich erinnere mich noch an unsere Podiumsdiskussion im letzten Jahr. Angeregt durch die provozierenden Aussagen von Prof. Pesch zu den „volkswirtschaftlichen Schäden“ und mangelnden Qualitäten verursacht durch die Auslober offener städtebaulicher Wettbewerbe.

Ja, es ist richtig, dass wir uns mit dem Wettbewerbswesen umfangreich und kritisch auseinandersetzen. Die Diskussion muss offen mit allen wesentlich öffentlichen Institutionen und Gesetzgebern geführt werden. Wir alle, die wir hier sitzen, wissen, dass die allgemeinen gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen auch Konsequenzen für unseren Berufsstand haben werden. Nicht umsonst referiert Herr Diplom Ökonom Sven Röckle morgen zur allgemeinen marktwirtschaftlichen Entwicklung.

Die Grundlage der Auftragsversorgung der Architekten ist der Wettbewerb mit einem Auftragsversprechen. Die Bedeutung des öffentlichen Raums und die Qualität der gebauten Umwelt sind unumstritten. Bei großen Bauaufgaben ist es selbstverständlich, dass diese Qualität am ehesten mit Hilfe des Ideen-Wettstreits um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, Freiräume baulich konstruktive oder künstlerische Aufgaben sowie für Freiräume erreicht und eingehalten werden kann.

Als mir am parlamentarischen Abend unser Herr Dieterle sagte, ob überhaupt schon mal irgendjemand sich mit dem Begriff „Qualität“ auseinandergesetzt habe und ihm erklären könne, was Qualität sei, habe ich mir die Frage selbst gestellt. Was macht man heute, man schaut ins Wikipedia, und da wurde es richtig interessant:

lat.: qualitas = Beschaffenheit, Merkmal = 2 Bedeutungen

- a) neutral: die Summe aller Eigenschaften eines Objektes, Systems oder Prozesses
- b) bewertet: die Güte aller Eigenschaften, Systems oder Prozesses

Qualität ist die Bezeichnung einer wahrnehmbaren Zustandsform mit ihren Merkmalen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Qualität könnte sowohl ein Produkt wie Wein (Gebäude) und dessen chemischen Elemente (Materialien, Oberflächen) und der daraus subjektiv bewertbaren Geschmacks (optische Wahrnehmung) sein, Qualität könnte als auch der Prozess der Reifung der Traube (Umsetzung) der Produktion (Bau) und des Vertriebes des Weines ( ) oder den Prozess des Managements bei den Winzern (Architekten). In der Bedeutung (Gute) spricht man von Qualitätswein (der Durchschnitt) oder Wein mit Prädikat (qualitätsvoller Architektur) bzw. vom exzellenten Management.

Im übertragenden Sinn von Wein zum Planer und Bauen, sehen wir, auch der Prozess des Werdens und im weitesten Sinne der Lagerung (das würdige Altern, die Nutzung) definiert Qualität. Wer würde schon auf die Idee kommen, einen guten Wein anhand von Punkten zu bewerten um eine qualitative Aussage zu bekommen? Der Wein des Jahres wird nicht vom Chemiker anhand vom „Grad Oechsle“ bestimmt, was das Mostgewischt definiert sondern vom Gaumen – übrigens auch nicht von der Promille ... Ein guter Sommelier kennt den Werdegang des Weines, das saubere Arbeiten im Weinberg und letztendlich wird das Endprodukt im Gaumen bewertet.

Ist es also richtig, Entwürfe in wettbewerblichen Verfahren nach Punkten und Zahlen qualitativ zu bewerten? Ist das unser Verständnis von Qualität und Nachhaltigkeit?

In unserem letzten Ausschuss für Vergabe und Wettbewerb wurde von der Bundesbau in Karlsruhe ein Tool vorgestellt, in dem 10 Nachhaltigkeitskriterien erläutert wurden, das verbindlich eingeführt und getestet werden soll. Die fast mathematisch anmutenden Wertungskriterien für eine Qualität des Entwurfes werfen Fragen und Themen auf. Wer soll diese Kriterien prüfen? Welche Qualifikation erwarten wir von einem wettbewerbsbetreuenden Büro? Sind Leistungen und Nachweise für die Erfüllung der geforderten Kriterien im Wettbewerb oder der Phase des Vorentwurfs noch angemessen? Welche Kompetenz besitzt dann die Jury, die Fachpreisrichter? Sie sehen, der Strauß der Themen wird schnell vielfältig.

Im vergangenen Jahr hat sich der Ausschuss für Vergabe und Wettbewerb unter der Leitung von Dr. Heiner Giese, dem ich an dieser Stelle herzlich für sein engagiertes Eintreten für den Wettbewerb danken möchte, insbesondere neben der Integration von Nachhaltigkeitskriterien in Wettbewerben auch mit der Frage nach interdisziplinären Wettbewerben beschäftigt. Initiiert durch die Kritik der Ingenieurkammer, verbunden mit dem Wunsch nach einer offenen Diskussion über den von der Ingenieurkammer wahrgenommenen Trend, dass selbst bei „klassischen“ Ingenieurbauwerken eine Teilnahme oft nur den Architekten vorbehalten sei, Ingenieure nur in der Beraterrolle, keinerlei Verbindlichkeiten zur Wettbewerbsbeauftragung gegeben ist.

In einem erarbeiteten Thesenpapier als Vorberatung für die Diskussion im Landesvorstand, war man sich schnell einig nach dem Prinzip der Angemessenheit zu verfahren. Angemessenheit in der Aufgabenstellung, des Leistungsbildes um die Beteiligung von Fachingenieuren abzuklären, der Angemessenheit des Preisgerichts in seiner Bewertung, der Angemessenheit des Preisgeldes und der weiteren Bearbeitung. Man war sich einig, dass jede Auslobung einzelfallspezifisch auf die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Fachingenieuren zu überprüfen sei, eine höhere Dotierung nach sich ziehen wird, die Akzeptanz des Bauherren gewährleistet sein muss.

Allein durch die Auseinandersetzung mit dieser Kritik, lässt sich die steigende Verantwortung der wettbewerbsbetreuenden Büros ablesen. Die Forderung nach zusätzlicher Kompetenz und Leistung wird eindeutig zwingend. Sie alle haben die Erfahrung gemacht, dass ein Wettbewerb immer nur so gut wie sein Auslobungstext ist! Büros, wettbewerbsbetreuende Personen setzen in ihrer Verantwortung die wichtigsten Meilensteine für Qualität. Natürlich müssen die Grundlagen auch vom Auslober politisch korrekt abgeklärt sein. Aber Wettbewerbsbetreuer müssen Architektenkollegen und keine großstrukturierten Planungs- und Developerbüros sein. Zum anderen sollen sie auch mit Erfolg an Wettbewerben teilgenommen haben.

Die Wettbewerbsbetreuer, aber auch die Preisrichter sind in den Verfahren wesentlich qualitätsbestimmende Akteure. Ihre Professionalität, Fachkenntnisse und Gesprächsführung bestimmen nicht unwesentlich das Vertrauen der Auslober und Teilnehmer in Wettbewerbsverfahren und deren Erfolg, schreibt Heiner Giese in seinem Entwurf des Thesenpapiers zu diesem Thema.

Die Anzahl der Gestaltungsaufgaben in komplexen städtischen Zusammenhängen mit hohem Öffentlichkeitsinteresse steigt stetig. Die einfachen Planungsaufgaben sinken. Die Ursachen sind bekannt: wachsende Anforderungen hinsichtlich Funktionalität, Ökonomie, Denken, Klima, soziale Verträglichkeit, komplexer werdende Beurteilungskriterien, Zielkonflikte, Demografie, wachsender Anspruch.

Die Qualifizierung von Wettbewerbsbetreuern und Preisrichtern durch regelmäßige Fortbildungen, ist ein Baustein zur Qualitätssicherung im Wettbewerbsverfahren. Dankenswerterweise wird für Preisrichter seit 2008 durch das Hauptamt der Architektenkammer auf spezifische Fachlisten verwiesen. Ein guter und wichtiger Schritt, wie ich meine. Um in dieser Fachliste für Preisrichter aufgenommen zu werden, ist es wichtig, regelmäßige Schulungen und Fortbildungsangebote auch durch unser IF Bau nachweisen zu müssen.

Ebenfalls plädiere ich dafür, die „Jungen“ in die Preisgerichte zu holen. Wenn junge Architekten Wettbewerbsfolge erzielt haben, sollen sie ruhig in die Verantwortung kommen und von den „gestandenen“ Preisrichtern lernen. Die Mischung aus erfahrenen und jungen Architekten ist der richtige Weg.

Ich habe die Komplexität der Planungsprozesse angesprochen. Die aktive Beteiligung der Bürgerschaft zur Vorbereitung von Projekten gewinnt nicht erst seit Stuttgart 21 an Bedeutung. Der Wunsch nach Mitgestaltung und Mitformulierung zeigt sich unter anderem auch in den vielen „Step´s“ von Kommunen, den lokalen Agendas etc.

Wie können aber Partizipation und professionelle Gestaltung zu einem konstruktiven Prozess zusammen finden? Ein befreundeter Architekt sagte mir vor kurzem, „Partizipation stärkt nicht die Qualität der Wettbewerbe, alles wird demokratisch zerredet“. Qualität versus Demokratie? Gute Architektur entstehe bisher nur durch Patriarchie, Monarchie und den Klerus. Dieser Gedanke beinhaltet viele Wahrheiten. Aber ist es richtig, sich dem Prozess der Auseinandersetzung zu entziehen? Wir bauen doch für unsere Bürgerinnen und Bürger! Wenn Sie eine Jacke kaufen, möchten Sie auch entscheiden, was Sie anziehen wollen und wie Sie sich wohlfühlen. Als öffentlicher Auftraggeber weiß ich auch, in der Regel sind es ein paar Bürger (und immer die gleichen), die den verlängerten Arm der Demokratie bilden. Aber ich weiß auch, dass die Vermittlung von integrativen Prozessen, wie immer Sie auch aussehen, und deren Umsetzung, sich langfristig rentieren, also nachhaltig sind.

Es geht um das gemeinsame Verstehen, die Diskussion die wir aktuell führen, beschäftigt sich mit der Frage der Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in wettbewerbliche Verfahren. Es gibt unterschiedliche Erfahrungen. Wichtig ist, meines Erachtens, nicht zu vergessen, dass wir in den Jurysitzungen gestandene, erfahrene und junge Fachpreisrichter haben, die auch weiterhin in ihrer Verantwortung und Aufgaben gestärkt werden müssen.

Eines der aktuellsten Themen, das uns alle beschäftigt und das wir in der letzten AWW- Sitzung, Preisrichtervorbesprechung, erstmalig andiskutiert haben auf Grundlage des Positionspapiers „Zugangsschwellen“ der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Pit Müller, ist das Thema einfacher Zugang zu wettbewerblichen Verfahren und deren Durchführung. Das Thema der Zugangskriterien wird uns A. Morlock in seinen Vortrag zur VOF noch ausführlicher darlegen. Grundsätzlich steht die AKBW für offene Wettbewerbe. Die Wettbewerbsteilnehmer, denen ein hoher wirtschaftlicher und kreativer Einsatz im Verfahren abverlangt wird, haben ein Anrecht, auf Berücksichtigung der Aspekte von Fairness und Chancengleichheit während des gesamten Verfahrens. Diese Fairness beinhaltet aber auch vor allem, dass allen Kolleginnen und Kollegen Zugang zu einem Wettbewerbsverfahren offen steht. Offene Verfahren werden in zunehmendem Maße durch nichtoffene Verfahren ersetzt, in denen durch die Formulierung von Zulassungskriterien Hürden aufgebaut werden, die den Zugang zum Wettbewerb deutlich erschweren.

Diese Hürden sind die Folge der VOF, die fordert, dass ganz Europa zugelassen werden soll. Früher: Zulassungsbereich – heute: Hürde, das Ziel der VOF, die Markteröffnung, führt zum Gegenteil. Die Vergabebürokratie verursacht mittlerweile einen Aufwand, der in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zum Planungsgegenstand steht. Die Nebenkosten des Wettbewerbs sind um ein Vielfaches höher, als die eigentliche Wettbewerbssumme. Von einem fairen Interessensausgleich zwischen Auslobern und Teilnehmern und dem freien Zugang zu öffentlichen Aufträgen kann inzwischen keine Rede mehr sein. Vor allem der berufliche Nachwuchs hat derzeit kaum die Möglichkeit, sich im Rahmen von Wettbewerbsverfahren zu profilieren.

Das Ziel muss sein, dass bei allen Wettbewerbsverfahren die Regel eines niederschweligen Zugangs eingeführt werden muss. Möglich ist dies durch Herbeiführung eines gerechten Zugangs bei nicht offenen Verfahren und durch die Förderung von offenen Verfahren mit Mindestkriterien. Grundsätzlich ist bei Wettbewerbsverfahren mit Prognose einer hohen Teilnehmerzahl der zweiphasige offene Wettbewerb ein möglicher Ansatz, da er grundsätzlich höchste Transparenz zeigt, allen akkreditierten Interessenten die Teilnahme sichert und neben dem Strauß der Ideen eine hohe Qualität aufweist. (beste Idee)

Die erste Wettbewerbsphase könnte durch einen reduzierten Leistungsumfang den Leistungsaufwand der Teilnehmer minimieren sowie dem Preisgericht ein faires Urteil über Ausscheiden oder Weiterkommen ermöglichen. Die 2. Phase könnten dann mit der sogenannten „Engeren Wahl“ eine deutliche Aufgabentiefe aber auch genaueren Anforderungsprofil (Erkenntnis aus Phase 1) dem Verfahren und der Anzahl der Teilnehmer gerechten Aufwand, der entsprechend honoriert wird, umgesetzt werden.

Die Herbeiführung einer größeren Zugangsgerechtigkeit zu den Wettbewerben und die Stärkung des „offenen Wettbewerbs“ kommen sowohl Auslober als auch Wettbewerbsteilnehmern entgegen. Damit könnte der vielfach geforderte Interessensausgleich hergestellt werden, der durch die derzeit noch überwiegend praktizierten nichtoffenen Verfahren einseitig zu Lasten der jungen und kleinen Büros geht.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Einführung der RPW 2008 seit dem 01.01.2009 wurden die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung des Städtebaus und des Bauwesens, die GRW 1995, außer Kraft gesetzt. Die GRW wurde von der RPW 2008 abgelöst, weil der erhebliche Rückgang der Wettbewerbszahlen den komplizierten und bürokratischen Regelungen der GRW zugeschrieben wurden.

Die Wettbewerbsarten und -verfahren wurden reduziert und damit einfacher, aber an den Grundsätzen des transparenten Verfahrens sowie weiter Grundsätze des Wettbewerbsverfahrens wie zum Beispiel die Gleichbehandlung, der Zugang zum Wettbewerb, gleiche Bedingungen, Fristen und die Anonymität blieben erhalten. Beurteilung durch Fachleute, Jury. Aber eine wesentliche Änderung war die Reduzierung der Wettbewerbssumme auf das Mindesthonorar. Je nach Schwierigkeitsgrad der Aufgabe wurde eine „Kann“ Bestimmung für die Erhöhung aufgenommen. Die Realität heute zeigt, dass in der Regel auch nur der Basissatz vom Mindesthonorar gezahlt wird. Das Ziel, durch günstige Preissummen die Zahl der Wettbewerbe zu erhöhen, ist nicht so eingetreten wie erwartet. Als die RPW Anfang 2009 eingeführt worden ist, wurde bereits eine Evaluierung ggf. Novellierung angekündigt.

Seit etwa 2 Jahren hat sich eine Arbeitsgruppe der BAK gemeinsam mit Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen und der Bundesingenieurkammer mit den Novellierungsvorschlägen beschäftigt. Der BAK Vorstand erklärt sich mit den gemeinsam erarbeiteten und abgestimmten Vorschlägen einverstanden und begrüßt sie in großen Teilen ausdrücklich. Die Mehrzahl der Punkte beziehen sich auf Klarstellungen bzw. Wiedereinführungen von Begrifflichkeiten wie Sachpreisrichter/ Fachpreisrichter; Ideenwettbewerb/ Realisierungswettbewerb und Schärfungen zum Wohle der Architekten und Ingenieure (Eignungskriterien).

Das wichtigste Ziel aber, die Vereinheitlichung des Wettbewerbs für alle Bundesländer zu erreichen, konnte nicht erreicht werden. Ebenfalls konnte nicht erreicht werden, den offenen Wettbewerb als Standard, als obligatorische Regel einzuführen.

Zumindest kann erreicht werden, dass mit Einfügen eines neuen Absatzes „nur im Einvernehmen“ statt „im Benehmen“, mit der Architektenkammer/Ingenieurkammer nur von der RPW 2012, von den Regeln, abgewichen werden kann. Das heißt, ein mögliches Spielfeld zur Abweichung von der Regel kann so eingedämmt werden.

Für Punkte, die noch zur Verhandlung anstehen, sind bereits seitens der BAK Projektgruppe Vorschläge bezüglich Wettbewerbsarten und Wettbewerbssumme unterbreitet.

Anliegen der BAK ist, den offenen Wettbewerb zu stärken und insbesondere für „Unterschwellige Wettbewerbe“ aber auch „Überschwellige Wettbewerbe“ Losverfahren zu ermöglichen, welche an Eignungskriterien gebundene Auswahlverfahren verzichten und lediglich auf Kammerzugehörigkeit abstellen. Begründung ist, dass die Zielsetzung der VOF nach einer qualitativen Auswahl von potenziellen Bietern, die die bestmögliche Leistung erwarten lassen, durch den Wettbewerb garantiert wird.

Ein wesentlicher Diskussionspunkt ist die angemessene Vergütung für Leistungen innerhalb des wettbewerblichen Verfahrens. Um den übertriebenen Leistungsumfang einzudämmen, wurde seitens der BAK vorgeschlagen, Leistungen angemessen zu vergüten, die über die Vorplanung hinausgehen, sowie bei interdisziplinären Wettbewerben entsprechend der jeweiligen Honorarordnung zu vergüten. Das ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung, um die Flut von „perspektivischen Darstellungen“ zu begrenzen.

Das sind die wesentlichen gemeinsamen verhandelten Änderungspunkte. Die BAK setzt sich auch dafür ein, kooperative Verfahren oberhalb der Schwellen zu ermöglichen. Diesem Anliegen stehen VOF und EU-Recht entgegen. Zumindest sollte, nach Vorschlag der BAK eine Formulierung in Vorbereitung auf künftige Novellierungen aufgenommen werden. Gerade deshalb ist es wichtig, dass Regelabweichungen von der RPW nur im Einvernehmen mit der AKBW zugelassen werden können.

Die Interessenschwerpunkte sind in Einzelfragen unterschiedlich, so dass aber auch am Ende Formulierungen unverbindlich bleiben, wie die „Empfehlung“ des offenen Wettbewerbs in der Präambel.

Zusammenfassend kann aus Sicht der AKBW gesagt werden, dass wir mit der aktuellen Fassung schon ganz gut leben können, aber dass die Novellierung noch einmal deutliche Klarstellungen/Verbesserungen bringen wird. Das heißt, es wäre gut, wenn sie in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Vielen Dank.